

Armut und Gerechtigkeit: islamische Theologie als gesellschaftspolitische Kraft?

Muna Tatari

»Und was ist mit euch, dass ihr euch nicht für die Sache Gottes und der Schwachen – Männer, Frauen und Kinder – einsetzt, die da sprechen: »Unser Herr, bringe uns aus dieser Stadt, deren Einwohner Unterdrücker sind, und gib uns von Dir her einen Freund und gib uns von Dir her einen Helfenden!«¹ (Sure 4,77)

Diesen Hilferuf legt der Koran in die Mäuler von Menschen, die Unrecht erleiden und sich nicht selbst daraus befreien können.

Wie kann eine zeitgenössische islamische Theologie diesen Hilferuf aufnehmen und wirksame gesellschaftspolitische Impulse setzen, um die Bekämpfung von Armut und die Schaffung gerechterer Verhältnisse voranzubringen? Das ist die leitende Frage dieses Textes. Es soll also nach den diesbezüglichen Ressourcen der islamischen Tradition für einen Begründungsrahmen gefragt werden, der den Einsatz gegen Armut und für Gerechtigkeit in den Fokus nimmt.

Jeder Versuch, innerhalb der Koordinaten einer säkularen Gesellschaftsordnung der Spätmoderne, mit ihren vielfältigen Infragestellungen vormals etablierter Geltungs- und Ordnungsmuster, in Loyalität zu den eigenen religiösen Quellen deren Gehalt und gesellschaftskritische Kraft zu artikulieren, ist voraussetzungsreich. Deshalb wird im Folgenden mit grundsätzlichen kontextualisierenden Bemerkungen eingesetzt, zunächst zum Verhältnis von Theologie und säkularer Gesellschaft (1) und darauf folgend zum Verhältnis von Glauben und Handeln (2). Im so umrissenen Gesamtrahmen folgt eine Diskussion des Gerechtigkeitsbegriffs (3) sowie des theologischen Imperativs, der im Armutsbegriff enthalten ist (4). Mit der Aufnahme eines Gedankens von Hannah Arendt (5) wird eine konzept-

1 Eigene Übersetzung in Anlehnung an: *Hartmut Bobzin*, Der Koran. Aus dem Arabischen neu übertragen, München 2010.

tionelle Zuspitzung versucht und mit Überlegungen zu möglichen interreligiösen Allianzen, die in (2) angedeutet werden, abgeschlossen (6).²

1. Zum Verhältnis von Theologie und säkularer Gesellschaft

Die klassische »Säkularisierungstheorie« deutete das Verhältnis von Moderne und Religion als latent oder in Gänze inkompatibel. Dies speiste die empirische Hypothese, wonach moderne Gesellschaften einen zunehmenden Bedeutungsrückgang der Religion erfahren. Demgegenüber herrschen inzwischen differenziertere Einschätzungen vor.³ Kaum bestreitbar ist hingegen eine Fortentwicklung sozialer und politischer Strukturen und der sie begleitenden Reflexionen hin zu einer faktischen und methodischen Differenz gegenüber einer vormals vielfach theologisch postulierten Einheit von religiöser Norm und gesellschaftlicher Ordnung. »Säkularität« meint dann, bezogen auf staatliche Ordnungen und ihre Aushandlung, eine *Neutralität* gegenüber religiösen normativen Traditionen.⁴

Derartige Prozesse prägen auch die tatsächlichen oder zumindest vielfach erfahrenen Realitäten in Deutschland. Betroffen davon sind auch die Lebensentwürfe von in Deutschland muslimisch Sozialisierten. Religiöse Konventionen und Wahrheiten werden zunehmend nicht mehr als selbstverständlich bzw. selbsterklärend verstanden. Sie werden nicht mehr ohne weiteres als konkurrenz- und spannungsfreier Bezugsrahmen des eigenen Lebensentwurfs und Weltverständnisses wahrgenommen.

2 Teile dieses Artikels sind meiner Dissertation entnommen: *Muna Tatari, Gott und Mensch im Spannungsverhältnis von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit*, Diss. Paderborn 2013. Die Arbeit befindet sich in Publikationsvorbereitung.

3 Vgl. *Detlef Pollack/Christel Gärtner/Karl Gabriel* (Hg.), *Umstrittene Säkularisierung: Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik*, Berlin 2012. Zuletzt aus christlich-theologischer Perspektive: *Hans-Joachim Höhn*, *Gewinnwarnung: Religion – nach ihrer Wiederkehr*, Paderborn 2015.

4 Vgl. z. B. *Heiner Bielefeldt*, Die Menschenwürde als Grundlage des säkularen Rechtsstaats, in: *Severin J. Lederhilger* (Hg.), *Gottverlassen. Menschenwürde und Menschenbilder*, Frankfurt 2006, 110–125. Zum Befund der Normtexte des deutschen Religionsverfassungsrechts vgl. *Gerhard Czermak*, *Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung*, Heidelberg 2008, 31 et passim.